

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " Förderverein der Oberschule Rechenberg-Bienenmühle" e.V. .
2. Er hat seinen Sitz in Rechenberg-Bienenmühle, Am Schulberg 9.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zielstellungen:

1. die Bewahrung und Entwicklung des Schulstandortes, einschließlich der damit verbundenen Traditionspflege,
2. Integration des Einzugsgebietes der Schule bei der Entwicklung des kulturellen, sportlichen und außerschulischen Lebens der Oberschule,
3. das Eintreten für die ständige Verbesserung des Ausstattungsgrades von Schul- und Lehrmitteln sowie die Unterstützung bei der Durchführung eines lebensnahen und praxisorientierten Unterrichts,
4. Unterstützung von Schulpartnerschaften,
5. Kontaktpflege zu allen Personen, Vereinen, Organisationen und Körperschaften, welche sich den Vereinszielen verbunden fühlen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile.

§ 4 Mitgliedschaft -Erwerb

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und seine Arbeit fördern wollen.
2. Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 5 Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - bei juristischen Personen mit der Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist immer zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - den Haushaltsplan des Vereins,
 - die Beitragsordnung des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, bei Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, andere Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen ein.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenwart. Protokolle werden vom stellvertretenden Vorsitzenden angefertigt.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 3 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtszeit aufnehmen können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, die es der Oberschule Rechenberg-Bienenmühle überlässt bzw. im Fall der Schließung der Oberschule an die Grundschulen des Einzugsgebietes zu gleichen Teilen aushändigt. Dieses Vermögen muss im Sinne des § 2 der Satzung verwendet werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.